

Anlagen zum Betreuungsvertrag für die OGS

(Stand Oktober 2019)

- Anlage 1: Personalblatt für das Kind
- Anlage 2: Belehrung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz
- Anlage 3: Freiwillige Einwilligungserklärung zu Foto- und Filmaufnahmen
- Anlage 4: Erklärung über die Aufsichtspflicht
- Anlage 5: Datenschutzrechtliche Information nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung
- Anhang: Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Anlage 1

zum Betreuungsvertrages für die OGS

Personalblatt für das Kind:

Name: _____ Vorname: _____

Name der Krankenkasse: _____

Name des Kinderarztes: _____

Anschrift: _____ Telefon: _____

Gesundheitliche Einschränkungen z.B. Allergien und Unverträglichkeiten:

Besondere Hinweise für die Verpflegung in der OGS: _____

Welche Kontaktperson ist in einem Krankheits- oder Unglücksfall bei Nichterreichbarkeit der Eltern telefonisch zu informieren?

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ Telefon: _____

Angaben zu den Eltern:

Mutter

Name: _____ Vorname: _____

Tagsüber zu erreichen, Telefon/Handy: _____

Vater

Name: _____ Vorname: _____

Tagsüber zu erreichen, Telefon/Handy: _____

Anlage 2

zum Betreuungsvertrages für die OGS

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Quelle: Robert Koch Institut - Stand 22.01.2014 / IfSG Stand 17.07.2017

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

<ul style="list-style-type: none">• Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• Ansteckungsfähige Lungentuberkulose• Bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Röteln• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (variezellen)• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

<ul style="list-style-type: none">• Cholera- Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Thyphus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterie
--	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• Ansteckungsfähige Lungentuberkulose• Bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)	<ul style="list-style-type: none">• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Röteln• Typhus oder Paratyphus• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)• Windpocken
---	---

Anlage 3

zum Betreuungsvertrages für die OGS

Freiwillige Einwilligungserklärung in Foto- und Filmaufnahmen

Hiermit erteile ich die Erlaubnis und erkläre mein Einverständnis, dass Foto- und Filmaufnahmen, die im Rahmen der Betreuung in der OGS hergestellt werden, unentgeltlich insbesondere auch zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, verwendet werden dürfen. Mit einer Veröffentlichung innerhalb bzw. Weitergabe außerhalb der OGS bin ich für die folgenden Medien einverstanden:

1. Veröffentlichungen innerhalb der OGS

(z.B. Pinnwand, Aushang/Infomaterialien für Eltern, Geburtstagskalender etc.)

Ja Nein

2. Veröffentlichungen des DRK (Broschüren, Flyer etc.)

Ja Nein

3. Internetseite des DRK Ortsvereins oder der Schule

Ja Nein

4. Zeitung:

Ja Nein

5. Fernsehen:

Ja Nein

6. Andere Eltern:

Ja Nein

Eltern, die diese Einverständniserklärung nicht unterschreiben möchten, entstehen keine Nachteile im Rahmen der OGS-Betreuung.

Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem DRK-Träger für Art und Form der Nutzung der oben aufgeführten Internetseiten und der weiteren Medien, zum Beispiel für das Runterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

Nach § 22 Kunsturhebergesetz ist eine Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor das Einverständnis vom Abgebildeten erteilt wurde.

Name/Vorname des Kindes: _____

Datum und Unterschrift (beider Elternteile)

Ich bin darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung Schadensersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere ist eine Veröffentlichung im Internet unzulässig.

Ich bin mir darüber bewusst, dass bei einer Veröffentlichung meiner Foto- und Filmaufnahmen bzw. die meines Kindes im Internet eine weltweite Aufrufmöglichkeit besteht und daher eine Weiterverwendung solcher Foto- und Filmaufnahmen im Internet durch Dritte grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Auch eine Löschung aus dem Internet kann durch die Einrichtung nicht garantiert werden.

Meine Einwilligung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung. Sie erfolgt ohne zeitliche Begrenzung und ohne gesonderte Vergütung. Meine Foto- und Filmaufnahmen bzw. die meines Kindes können mit anderen Foto- und Filmaufnahmen, Bildern, Texten und/oder Grafiken

verbunden oder zusammengefügt werden, solange dadurch meine Person oder mein Kind nicht diffamiert, verunglimpft oder herabgewürdigt wird.

Auch erkläre ich ausdrücklich meinen Verzicht auf eine Namensnennung, bin jedoch auch damit einverstanden, dass mein Name bzw. der Name meines Kindes im Zusammenhang mit solchen Fotos ggf. genannt wird.

Meine Einwilligung erfolgt freiwillig. Ich kann sie jederzeit gegenüber der Einrichtung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Weder die Verweigerung der Einwilligung noch deren Widerruf haben negative Konsequenzen.

Im Falle meines Widerrufs werden meine Fotos – soweit dies für die Einrichtung tatsächlich möglich ist – vom betreffenden Medium entfernt. Meine bei der Einrichtung gespeicherten Fotos werden sodann gelöscht. Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt mein alleiniger Widerruf allerdings nicht dazu, dass das betreffende Bild entfernt werden muss.

Datum und Unterschrift (beider Elternteile)

Anlage 4

zum Betreuungsvertrages für die OGS

Alle in der OGS betreuten Kinder sind während des Besuches sowie auf dem Wege zur und von der (Offenen Ganztags-)Schule durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder bei alleingehenden Kindern mit der Entlassung der OGS.

Das Kind wird abgeholt ja/nein
(nichtzutreffendes streichen)

Das Kind darf alleine nach Hause gehen ja/nein
(nichtzutreffendes streichen)

Erklärung über die Aufsichtspflicht bei abholenden Begleitpersonen

Unser Kind

Name: _____ Vorname: _____

darf von folgenden Begleitpersonen

Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ Vorname: _____

von der Einrichtung abgeholt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern

Anlage 5

zum Betreuungsvertrages für die OGS

Datenschutzrechtliche Information nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung

- **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Datenschutzrechtlich verantwortlich ist die vorgenannte Einrichtung, die Sie unter der hier aufgeführten Anschrift kontaktieren können. Den Datenschutzbeauftragten der Kindertageseinrichtung erreichen Sie über die E-Mail-Adresse: Tanja.VanLindt@drk-bbs.de

- **Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung**

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns in diesem Vertrag mitteilen, verarbeiten wir zur Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag, aufgrund Ihrer Einwilligung und aufgrund gesetzlicher Vorgaben, insbesondere zur Erfüllung unserer Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Daraus ergeben sich für uns auch die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

- **Datenempfänger**

Zum Zwecke der Festsetzung von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen teilen wir dem zuständigen Jugendamt auf Rechtsgrundlage des § 23 Abs. 2 KiBiz folgende Daten mit: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Betreuungszeit, Aufnahme- und Abmeldedaten Ihres Kindes sowie Ihre Angaben.

Auf der Grundlage der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) aus § 34 Abs. 6 IfSG übermitteln wir krankheits- und personenbezogene Angaben an das zuständige Gesundheitsamt.

Soweit uns gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls Ihres Kindes bekannt werden, übermitteln wir auf Grundlage von § 8a Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten, deren Kenntnis zur Wahrnehmung unseres Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich sind.

Wir haben nicht die Absicht, Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln.

- **Dauer der Datenspeicherung und Löschung der Daten**

Ihre personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, werden solange gespeichert, wie es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie spätestens mit Beendigung des Betreuungsvertrages gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich für folgende Zwecke: Erfüllung Handel- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten nach Handelsgesetzbuch (HGB) und Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung betragen sechs bis zehn Jahre.

- Datenschutzrechte

Sie haben jederzeit das Recht, von uns eine Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten zu erhalten, die wir bei uns verarbeiten. Außerdem haben Sie jederzeit das Recht auf eine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns. Ihnen steht zudem ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung genauso zu, wie das Recht auf Übertragung Ihrer Daten. Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten kann jederzeit widerrufen werden.

Ihnen steht jederzeit ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die für uns zuständige Behörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

- Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Im Rahmen unserer Vertragsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Vertragsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

Sie sind gesetzlich gem. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 KiBiz verpflichtet uns Ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname und Anschrift) und die Ihres Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Familiensprache) bereitzustellen.

Zudem sind Sie nach § 34 Abs. 10 a IfSG verpflichtet einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme in unserer Einrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz Ihres Kindes erfolgt ist.

- Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Ihre personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, werden für uns weder für eine automatisierte Entscheidungsfindung noch für ein Profiling verwendet.

Anhang

zum Betreuungsvertrages für die OGS

Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Menschlichkeit:

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis. Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter den Völkern.

Unparteilichkeit:

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität:

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit:

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der rotkreuz- und rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit:

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne Gewinnstreben.

Einheit:

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität:

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.